

**ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND
RHEIN-RUHR (VRR)**

G e s c h ä f t s o r d n u n g

**für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung
der Änderung vom 10. Dezember 2008 und
der Änderung vom 17.12.2009**

**ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND
RHEIN-RUHR (VRR)**

G e s c h ä f t s o r d n u n g

**für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung
der Änderung vom 10. Dezember 2008,
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 17. Dezember 2009
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 15. Dezember 2010
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 17. März 2011**

§ 13 Vergabeausschuss	§ 13 Vergabeausschuss
<p>(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss. Dieser Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV - Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen. - Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Geschäftsstelle nach § 12 vorgelegt werden. <p>Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten 2 Werktage, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss. Dieser Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV - Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen. - Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Geschäftsstelle nach § 12 vorgelegt werden. <p>Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten 2 Werktage, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.</p>
§ 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten	§ 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung der Satzung widersprechen, so ist diese Bestimmung im Sinne der Satzungsregelung auszulegen.</p>	
<p>(2) Diese Geschäftsordnung trat am 10.12.2008 in Kraft.</p>	
<p>(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten am 01.01.2010 in Kraft.</p>	
<p>(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft.</p>	<p>(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2010 traten am 01.01.2011 in Kraft.</p>
	<p>(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten am 18.03.2011 in Kraft.</p>